

Verhaltenscodex für Geschäftspartner

Allgemeines

Die Geschäftstätigkeit der KWH gründet sich auf Offenheit, Ehrlichkeit, Zuverlässigkeit, Vernunft und Respekt. Die KWH will zu ihren Geschäftspartnern, inklusive Lieferanten, Sublieferanten, Wiederverkäufern, Agenten, Beratern und anderen Geschäftspartnern (alle im Weiteren bezeichnet als "Geschäftspartner") Beziehungen aufbauen und weiterentwickeln, deren Werte denen der KWH gleichen, und die ihre Tätigkeit auf einer ethischen Grundlage betreiben.

Dieser Verhaltenscodex für Geschäftspartner ("Codex") basiert auf dem Verhaltenscodex des KWH-Konzerns, der für den ganzen Konzern gilt, welcher aus vier Einheiten besteht: Mirka, mit Konzentration auf Schleifmittel; KWH Logistics, die Logistiklösungen anbietet; KWH Freeze, mit dem Schwerpunkt Gefrierlagerung, sowie KWH Invest, bestehend aus strategischem Aktienbesitz und der Firma Prevex, die Siphons herstellt.

Dieser Codex gründet sich ebenfalls auf internationale Konventionen und Standards, wie den UN-Global Compact, den Richtlinien für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), der International Bill of Human Rights, den grundsätzlichen Prinzipien und Rechten im Arbeitsleben der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) sowie den wegweisenden Prinzipien für Unternehmen der UNO und den Menschenrechten.

Dieser Codex, inklusive der oben genannten internationalen Konventionen und Standards, enthält die Werte, nach denen die KWH ihre Tätigkeit betreibt. Wir erwarten, dass unsere Geschäftspartner vergleichbare Werte und Normen in ihren Beziehungen zur KWH, sowie zu den eigenen Mitarbeitern, Geschäftspartnern und gegenüber Dritten, inklusive staatlichen und anderen Behörden, verwirklichen.

Verweise auf "KWH" oder "das Unternehmen" in diesem Verhaltenscodex meinen die Aktiengesellschaft KWH-Koncernen Ab, inklusive aller Einheiten, Tochtergesellschaften, Filialen und anderer Einheiten unter Leitung der KWH.

1. Richtlinien für das Geschäftsverhalten

1.1. Befolgung von Gesetzen und Vorschriften

Von einem Geschäftspartner wird erwartet, dass er seine Tätigkeit auf eine professionelle und ethische Weise ausübt, und dass er darin alle einschlägigen Gesetze und Verordnungen sowie die relevanten und entsprechenden internationalen Konventionen und Standards befolgt.

Wenn die Anforderungen in diesem Codex strenger sind als die geltenden Gesetze und Verwaltungsvorschriften, haben die Anforderungen dies Codex' Vorrang in dem jeweiligen Geltungsbereich. Sollte irgendein Teil dieses Codex im Widerspruch zu der örtlichen Gesetzgebung stehen, dort, wo der Geschäftspartner seine Tätigkeit ausübt, dann hat die örtliche, strengere Gesetzgebung in dem jeweiligen Geltungsbereich Vorrang. In Situationen, für die sich in diesem Codex keine Richtlinien finden, hat der Geschäftspartner nach dem Geist des Codex' zu handeln.

1.2. Bekämpfung von Bestechung und Korruption

Korruption kann auf viele verschiedene Weisen auftreten. Dabei handelt es sich nicht nur um Geld, sondern betrifft auch andere, unangemessene Arten der Vorteilnahme, wie Nepotismus und Vetternwirtschaft. Die KWH betreibt eine Nulltoleranzpolitik gegenüber allen Formen von Korruption und Bestechung, seien diese direkt oder indirekt.

Der Geschäftspartner hat zu gewährleisten, dass Geschäftsführung, Mitarbeiter als auch Dritte, welchen diesen repräsentieren, alle entsprechenden Anti-korruptionsgesetze befolgen.

Der Geschäftspartner darf keine Wertgegenstände oder unangemessenen Vorteile anbieten, versprechen, geben oder annehmen, um eine Person zu einer Handlung oder Unterlassung zu veranlassen, in der Absicht, auf unzulässige Weise irgendeinen Vorteil zu erhalten, zu behalten oder abzusichern. Dieses gilt unabhängig davon, ob der Vorteil direkt oder über eine Mittelsperson angeboten wird.

1.3. Werbegeschenke und Repräsentation

Werbegeschenke und Repräsentationen können sich positiv auf die Beziehungen verschiedener Partner auswirken, wenn sie gemäß den einschlägigen Gesetzen gegeben werden, und nicht als Bestechung, um unrechtmäßige Vorteile zu erlangen, aufgefasst werden können. Über ein Geschenk kann man offen sprechen, was bei einer Bestechung nicht der Fall ist. Bei einer Bestechung wird eine Gegenleistung erwartet, aber nicht bei einem Geschenk.

Geschäftsbezogene Geschenke, Unterhaltung und andere Repräsentationen in angemessenem Umfang und von sporadischer Art sind akzeptabel, wenn solches üblich ist und gemäß den einschlägigen Gesetzen geschieht. Der Geschäftspartner darf einem KWH-Mitarbeiter oder dessen Familienmitgliedern keine Geschenke, Mahlzeiten oder Unterhaltung offerieren, welche die Objektivität des Mitarbeiters in geschäftlichen Entscheidungen gegenüber dem Geschäftspartner beeinflussen können oder zu beeinflussen scheinen. Von KWH-Mitarbeitern wird

erwartet, dass sie für ihre eigenen Reise- und Unterhaltskosten im Zusammenhang mit einem Besuch beim Geschäftspartner selbst aufkommen.

KWH-Mitarbeiter dürfen ohne schriftliche Zustimmung ihres nächsten Vorgesetzten keine Geschenke im Wert von über 100 Euro machen oder annehmen. Bargeld oder Entsprechendes, wie zum Beispiel Gutscheine, dürfen niemals angeboten oder angenommen werden.

1.4. Interessenkonflikte

Der Geschäftspartner hat alle potentiellen Interessenkonflikte zu vermeiden, welche die Zusammenarbeit mit KWH tangieren. Er hat KWH über alle realen oder scheinbaren Interessenkonflikte zu informieren, beispielsweise wenn ein KWH-Mitarbeiter oder jemand aus dessen näherem Familienumfeld:

- (a) in Bezug auf den Geschäftspartner bedeutende wirtschaftliche oder sonstige Interessen hat.
- (b) beim Geschäftspartner eine Führungsposition bekleidet, oder
- (c) für den Geschäftspartner arbeitet und diese Anstellung einen realen oder scheinbaren Interessenkonflikt ausmacht.

1.5. Wettbewerb

Der Geschäftspartner hat die einschlägigen Wettbewerbsgesetze zu befolgen. Er darf nichts in wettbewerbsverhindernder Absicht diskutieren, kommunizieren, sich auf etwas einigen oder andere Übereinkommen treffen oder Informationen austauschen, wie z.B. Preisabsprachen, Marktaufteilungen, Kundenzuteilungen oder andere illegale, wettbewerbsbehindernde Methoden.

1.6. Geheimhaltung und Rechte an geistigem Eigentum

Der Geschäftspartner hat die KWH-Rechte an geistigem Eigentum, inklusive vertraulicher Informationen wie Know-how und Geschäftsgeheimnissen, gemäß den einschlägigen Gesetzen und Verträgen zu schützen und zu gewährleisten, dass seine Datensicherheit und andere Sicherheitsrutinen sich auf dem erforderlichen hohen Niveau befinden, um sicherzustellen, dass sämtliche solche Informationen vertraulich und gesichert bleiben.

1.7. Datenschutz und Integrität

Der Geschäftspartner darf persönliche Daten (d.h. Informationen über eine identifizierte oder identifizierbare Person) nur gemäß den einschlägigen Gesetzen und Bestimmungen sammeln und bearbeiten. Er hat außerdem sicherzustellen, dass mit solchen Informationen auf sichere Weise umgegangen wird.

1.8. Vollständige und korrekte Buchführung

Das Ausüben einer legalen, transparenten und nachhaltigen Geschäftstätigkeit umfasst eine korrekte Buchführung und vollständige Buchführungsunterlagen, ebenso wie Steuererklärungen und Gebühren. Die KWH erwartet von ihren Geschäftspartnern, dass sie in dieser Hinsicht alle einschlägigen Gesetze und Buchführungsregeln befolgen. Ein Geschäftspartner muss alle einschlägigen Gesetze zu Steuerbetrug und Steuerflucht befolgen.

1.9. Bekämpfung von Geldwäsche; Exportkontrollen und Sanktionen

Der Geschäftspartner hat alle einschlägigen Gesetze zur Verhinderung von Geldwäsche sowie die Gesetzgebung zur Terrorismusbekämpfung zu befolgen. Er hat ebenso alle einschlägigen Gesetze und Verordnungen zu Exportkontrolle und Sanktionen, inklusive, aber nicht ausschließlich, der von den USA, der UNO, der Europäischen Union oder Großbritannien erlassenen Gesetze, zu befolgen, und darf nicht an irgendeiner Form von Sanktionsverstößen beteiligt sein, bzw. die KWH zu einer solchen Beteiligung veranlassen.

Auf Anfrage hat der Geschäftspartner korrekte, die seine Produkte und Dienstleistungen betreffenden Handelsdaten und Dokumente offen zu legen, ebenso wie korrekte Angaben zu den Eigentumsverhältnissen im Unternehmen zu machen.

Der Geschäftspartner hat zu gewährleisten, dass an die KWH verkaufte Materialien, Komponenten, Produkte und Dienstleistungen von dieser ohne Lizenz exportiert werden können. Über eine erforderliche Exportlizenz hat der Geschäftspartner die KWH unmittelbar und im Voraus zu informieren.

1.10. Produktsicherheit

In puncto Produktsicherheit darf der Geschäftspartner keine Kompromisse eingehen. Alle seine Produkte und Dienstleitungen müssen für Menschen und Umwelt ungefährlich sein.

1.11. Umweltverantwortung

Die Geschäftspartner haben alle Gesetze zu befolgen, welche die Umwelt und den Umweltschutz betreffen. Sie müssen sich dazu verpflichten, fortlaufend Verbesserungen zur Verringerung des Ausstoßes von Treibhausgasen und Kohlendioxid vorzunehmen, um die Folgen des Klimawandels abzumildern.

Die Geschäftspartner müssen soweit möglich Modelle der Kreislaufwirtschaft umsetzen, indem sie Abfälle aus ihren Produktionslinien wiedergewinnen oder wiederverwerten, mit dem Ziel, Deponieabfälle zu reduzieren. Falls eine Wieder-

gewinnung bzw. Wiederverwertung nicht möglich ist, haben die Geschäftspartner die Möglichkeiten zu untersuchen, Abfallmaterial zur Weiterverarbeitung an Dritte zu verkaufen und dadurch neue Einkommensquellen zu erschließen.

Die Geschäftspartner müssen auf eine für die Umwelt nachhaltige Weise ihre Produkte herstellen und ihre Dienstleistungen ausführen, indem sie durch ihre Tätigkeit, ihre Produkte und Dienstleistungen verursachte Umweltschäden vorhersehen und reduzieren, bzw. diesen vorbeugen. Es ist wichtig, die Umweltauswirkungen der Tätigkeit zu identifizieren und systematisch mit Umweltrisiken umzugehen, indem man Umweltaspekte schon bei der Planung und Durchführung der Tätigkeit und bei den Produkten berücksichtigt. Oberstes Ziel ist hierbei, negative Umwelt- und Klimaauswirkungen der Tätigkeit auf eine umfassende Weise zu reduzieren.

1.12. Verantwortungsbewusster Einkauf von Rohstoffen

Die Geschäftspartner haben die einschlägigen Gesetze über einen verantwortungsbewussten Einkauf und zu Mineralien aus Konfliktgebieten zu befolgen, und auf zuverlässige Weise Ursprung und Quellen solcher Metalle und Mineralien zu klären.

2. Menschenrechte und Arbeitsbedingungen

2.1. Respekt vor den Menschenrechten und vor Arbeitnehmerrechten

In ihren Beziehungen zu ihren Mitarbeitern und deren Vertretern am Arbeitsplatz müssen unsere Geschäftspartner guten Glauben sowie Respekt zeigen. Sie haben das grundlegende Recht der Mitarbeiter zu respektieren, zu entscheiden, ob diese von selbst gewählten Gewerkschaften vertreten oder nicht vertreten werden wollen, und sie müssen den Mitarbeitern und deren gesetzlich anerkannten Gewerkschaften das Recht zugestehen, an Tarifverhandlungen teilzunehmen.

Die Arbeitnehmer sind dabei zu unterstützen und dazu zu ermutigen, ihre Ansichten zu äußern und mit ihren Vorgesetzten Fragen offen zu diskutieren.

Das Vorgehen der Geschäftspartner hat auf international anerkannten Arbeitsbedingungen zu basieren und sie sollten einschlägige Sitten und Regeln in den verschiedenen Rechtsprechungsgebieten berücksichtigen, in denen sie tätig sind.

Die Geschäftspartner müssen gerechte Löhne und andere Leistungen zahlen, welche die nationalen Bestimmungen, Tarifverträge oder allgemein akzeptierten Standards ihres jeweiligen Tätigkeitsbereichs erfüllen oder übertreffen. Dies gilt auch für Gesetze, Tarifverträge und Regeln zur Arbeitszeit, eingerechnet Über-

stunden und Überstundenvergütung, um ausreichende Zeiten für Erholung und Freizeit zu gewährleisten.

2.2. Nicht-Diskriminierung

Die Geschäftspartner haben sich um eine integrierende Arbeitskultur zu bemühen. Sie müssen wertschätzen und anerkennen, dass alle Menschen einzigartig und für ihre individuellen Fähigkeiten und Meinungen zu respektieren sind. Einzig und allein Verdienste, Qualifikationen und berufsbezogene Kriterien sind als Grundlage personalpolitischer Entscheidungen anzuwenden, wie z.B. bei Einstellungen, Weiterbildung, Bezahlung und Beförderungen. Bei solchen Entscheidungsfindungen haben Geschlecht, Alter, Religion, sexuelle Orientierung, politische Ansichten, die Nationalität, die ethnische Herkunft o.Ä. keine Rolle zu spielen.

Geschäftspartner dürfen keinerlei Form von Diskriminierung akzeptieren. Alle jetzigen und potentiellen Mitarbeiter sind gerecht und vorurteilsfrei zu behandeln. Mobbing, Schikanen oder Repressalien, direkter oder indirekter Art, physisch oder verbal, dürfen nicht toleriert werden.

2.3. Zwangs- und Kinderarbeit

Unsere Geschäftspartner dürfen weder bei ihrer eigenen noch bei der Geschäftstätigkeit einer ihrer Geschäftspartner Kinder- bzw. Zwangsarbeit zulassen. Ungeachtet des Orts ihrer Tätigkeit haben die Geschäftspartner die geltenden nationalen Gesetze und internationalen Standards über ein Mindestalter zu befolgen.

Die Geschäftspartner, inklusive deren Arbeitsagenturen, dürfen sich an keinerlei Form von Zwangsarbeit, Schuldsklaverei oder sonstigen illegalen Arbeitsformen, inklusive Menschenhandel und anderer Formen moderner Sklaverei, beteiligen oder diese tolerieren. Sie haben bei ihrer Tätigkeit die Menschenwürde zu achten und alle Formen von sexueller Belästigung, Ausnutzung oder Übergriffen zu verhindern.

Kein Mitarbeiter darf verpflichtet werden, eine Anstellungsgebühr zu bezahlen, bzw. bei Arbeitsantritt oder während der Anstellung finanzielle oder persönliche Dokumente auszuhändigen.

2.4. Gesundheit und Sicherheit

Geschäftspartner haben für eine sichere und gesundheitlich unbedenkliche Arbeitsumgebung zu sorgen, die das Auftreten von berufsbedingten Schäden reduziert, sowie alle durchführbaren Maßnahmen zu ergreifen, um solche Unfälle

und Schäden zu verhindern. Sie müssen alle Bestimmungen zur Arbeitssicherheit in der einschlägigen Gesetzgebung und in den Tarifverträgen streng befolgen.

Die Geschäftspartner haben sich um die Beachtung der Verfahrenssicherheit zu bemühen und Steuerungssysteme und Kontrollen anzuwenden, um potentielle Gefahrenquellen zu identifizieren und zu erkennen, und um Unglücksfälle und Schäden zu verhindern.

3. Sublieferanten und verbundene Unternehmen

Ein Geschäftspartner hat zu gewährleisten, dass auch verbundene Unternehmen und seine eigenen Geschäftspartner diesen Verhaltenscodex (oder entsprechende Anforderungen) befolgen. "Verbundene Unternehmen" bezeichnet in diesem Codex eine Gesellschaft, die den Geschäftspartner kontrolliert, von diesem kontrolliert wird oder mit ihm unter einer gemeinsamen Kontrolle steht.

Der Geschäftspartner hat seine Lieferketten zu evaluieren und zu überprüfen und auf Anfrage hin der KWH relevante Informationen über die Einhaltung des Verhaltenscodex' in der Lieferkette zur Verfügung zu stellen.

4. Überprüfung, Dokumentation und Sanktionen

Der Geschäftspartner hat regelmäßig die eigene Einhaltung dieses Verhaltenscodex', sowie dessen Einhaltung durch verbundene Unternehmen und die eigenen Geschäftspartner zu überprüfen.

Auf Anfrage hin hat der Geschäftspartner der KWH den Zugriff auf alle relevanten Informationen und Dokumentationen zu gewähren, die für die Bestätigung notwendig sind, dass der Geschäftspartner den Codex befolgt. Der Geschäftspartner hat bei Aufforderung der KWH (oder einem von der KWH beauftragten Dritten) Zugang zu den relevanten Räumlichkeiten und zu den Informationen zu gewähren, die eine Überprüfung an Ort und Stelle, inklusive Interviews mit den betroffenen Mitarbeitern sowie Zugang zu korrekten und vollständigen Registern und Dokumentationen, ermöglichen.

Eventuelle Mängel hat der Geschäftspartner unmittelbar und ohne Verzögerung zu beheben und Maßnahmen zu ergreifen, die deren zukünftige Wiederholung verhindern.

Eine mangelhafte Einhaltung dieses Verhaltenscodex' kann negative Folgen für die Geschäftsbeziehungen zur KWH nach sich ziehen. Falls der Geschäftspartner nach begründeter Ansicht der KWH wesentlich gegen diesen Codex verstößt, oder es unterlässt, gegen einen Verstoß vorzugehen, besteht für die KWH das

Recht, ihre Geschäftsbeziehungen mit dem Geschäftspartner, ungeachtet der Kündigungsklauseln in etwaigen Verträgen zwischen dem Geschäftspartner und der KWH, mit sofortiger Wirkung zu beenden.

Eventuelle Befürchtungen seitens des Geschäftspartners, dass etwas in seinen Beziehungen zur KWH nicht mit diesem Codex vereinbar sei, sind dieser mitzuteilen, zum Beispiel der jeweiligen Kontaktperson bei der KWH oder einer anderen entsprechenden Person in deren Geschäftsleitung. Solche Meldungen können auch immer an das KWH-Compliance Team (E-Mail: kwhethics.contact@kwhgroup.com.) geschickt werden. Missstände können auch via dem vertraulichen Meldesystem der KWH, Ethics Line, gemeldet werden (die Links und weitere Informationen finden Sie unter https://www.kwhgroup.com/en/kwhgroup/whistleblowing/).